

**Postulat Luthiger: Mehr Sicherheit für Kinder in Tempo-30-Zone  
Südstrasse**

**Eingang: 25. August 2009**

**Zuständiges Departement: Baudepartement**

**Überweisung**

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 26. November 2009 wurde das Postulat dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen.

**Bericht**

Der Gemeinderat hat in seiner Begründung zum Postulat vom 09. September 2009 versprochen, den Fussgängerstreifen auf der Südstrasse beim Gebäude Südstrasse 28 zum Verbindungsweg beim Restaurant Minerva nachträglich wieder markieren zu lassen. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern erhielt von diesem Vorhaben Kenntnis und machte den Gemeinderat Kriens mit Schreiben vom 21. September 2009 auf die rechtlichen Grundlagen aufmerksam:

*«Gemäss "Beschluss über die Zuständigkeit von Verkehrsanordnungen" (SRL 777a) vom 19. Juni 2009, hat der Gemeinderat Kriens die Kompetenz zum Erlass aller Verkehrsanordnungen. Die gesetzlichen Grundlagen nach Strassenverkehrsrecht gelten jedoch auch in den Gemeinden mit Anordnungskompetenz und sind entsprechend anzuwenden. Nach Strassenverkehrsverordnung (SRL 777) ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur berechtigt, Verkehrsanordnungen der Gemeinden anzufechten. Bei Art. 104 und 105 der Signalisationsverordnung (SSV) ist festgehalten, dass die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die Aufsicht über die Strassensignalisation auch bei Gemeinden mit Signalisationskompetenz ausführt. In der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 ist festgehalten, dass die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen unzulässig ist. ....»*

*Wir haben erfahren, dass auf der Südstrasse, innerhalb der Tempo-30-Zone, ein neuer Fussgängerstreifen markiert werden soll. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen bitten wir Sie, auf die Markierung dieses Fussgängerstreifens zu verzichten. Wie bereits erwähnt gelten die gesetzlichen Grundlagen und Normen auch in der Gemeinde Kriens. Wir bitten Sie, sich an diese Vorgaben zu halten, damit wir nicht gezwungen werden, gegen die erwähnten Markierungen Einsprache zu erheben.*

*Wenn innerhalb der Tempo-30-Zonen das Queren der Strasse als gefährlich empfunden wird, entsprechen die Strassen vermutlich den Vorgaben einer Tempo-30-Zone nicht. Der Gesetzgeber hält fest, dass die Strasse, wenn das Ziel einer Tempo-30-Zone ( $V_{85\%} < 38$  km/h) nicht erreicht werden kann, umgestaltet werden muss, oder die Verkehrsanordnung aufzuheben ist.*

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. *Aufhebung der Tempo-30-Zone, weil das Tempo zu hoch ist und das Erscheinungsbild der Strassen einer Tempo-30-Zone nicht entspricht. Wenn wieder die Innerortshöchstgeschwindigkeit gilt, ist die Anordnung von Fussgängerstreifen wieder möglich. Die Fussgängerstreifen müssen jedoch die geltenden Normen und Vorschriften einhalten.*
2. *Umgestaltung der Strasse mit gestalterischen oder baulichen Massnahmen, damit das erforderliche Geschwindigkeitsniveau eingehalten wird.*

Wir empfehlen Ihnen folgendes weiteres Vorgehen:

- *Demarkierung des Fussgängerstreifens und Schachbretts auf der St. Niklausengasse.*
- *Verzicht auf die Markierung des Fussgängerstreifens auf der Südstrasse.*
- *Als Sofortlösung, Sicherung der Fussgängerquerungen auf beiden Strassen mit seitlichen Einengungen (baulich oder gestalterisch).*
- *Ausarbeitung und Umsetzung eines Gestaltungskonzepts für die Tempo-30-Zone, mit dem Ziel, die Geschwindigkeit auf ein  $V_{85\%}$  von 38 km/h zu senken.»*

Das Baudepartement Kriens hat nach Erhalt des Schreibens die Dienststelle vif gebeten, einen Signalisations-Workshop mit den Gemeinden durchzuführen, welche die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen haben. Am Workshop vom 2. Dezember 2009 hat die Dienststelle vif in Aussicht gestellt, einen Leitfaden für die Gestaltung von Fussgängerübergängen in Tempo-30-Zonen zu erarbeiten. Dieser Leitfaden wurde trotz mehrmaliger Nachfrage bis heute den Gemeinden nicht zugestellt.

Das Baudepartement Kriens hat vom 23. Februar 2010 bis 08. März 2010 Geschwindigkeitsmessungen auf der Südstrasse durchgeführt. Die Messungen haben folgende Verkehrswerte ergeben:

<b>Verkehrswerte Südstrasse</b>	<b>Anzahl Fahrzeuge pro Tag</b>	<b>Durchschnitts- geschwindigkeit</b>	<b>Geschwindigkeit <math>V_{85\%}</math></b>
Richtung Obernau	910 Fz	28 km/h	35 km/h
Richtung Kriens Zentrum	1'110 Fz	31 km/h	37 km/h

$V_{85\%}$  = Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge unterschritten wird

Die Messungen zeigen klar, dass bereits heute auf der Südstrasse das Ziel einer Tempo-30-Zone mit einem  $V_{85\%}$  kleiner als 38 km/h erreicht wird. Die Geschwindigkeitswerte sind in einer ähnlichen Grössenordnung wie die Messungen, die im Jahr 2005 nach Inbetriebnahme der Tempo-30-Zone durchgeführt wurden. Aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten muss die Südstrasse nicht zwingend umgestaltet werden.

Trotz dieser Erkenntnis will das Baudepartement die wichtigste Fussgängerquerung auf der Südstrasse sichern. Der Gemeinderat hat entschieden, auf der Südstrasse folgende Massnahme durchzuführen:

- Fussgängerquerung beim Gebäude Südstrasse 28: Aufkleben je einer Verkehrsinsel aus Recycling-Kunststoff entlang dem Radstreifen in einem Abstand von ca. 15 m. Die Durchfahrtsbreite im Fahrbereich beträgt mindestens 4.20 m (Kreuzen von Motorfahrzeug und Velo möglich).

Auf eine farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche wird verzichtet, da Farben gemäss neuer Norm SN 640 214 vom 1. August 2009 nur für die optische Gestaltung des Strassen-

raums eingesetzt werden dürfen. Farben dürfen keinesfalls durch eine direkte Beeinflussung eine bewusste Verhaltensanpassung seitens des Verkehrsteilnehmenden bewirken. Es ist deshalb unzulässig, nur Fussgängerquerungen farblich zu gestalten, da die Farben sonst mit der Bedeutung eines Fussgängerstreifens verwechselt werden können.

Die Verkehrsinsel wird nur mit demontierbaren Elementen und nicht als bauliche Massnahme realisiert, da die Fahrbahn bei der Realisierung des Projektes Kantonsstrasse K4 Kriens, Zentrum bis Einmündung Hergiswaldstrasse mit der ganzen Breite zur Verfügung stehen muss.



Abbildung: Prinzip der Verkehrsinsel entlang dem Radstreifen, allerdings aus Recycling-Kunststoff (keine bauliche Massnahme), Elemente mit einem Abstand von 15 m, kein Fussgängerstreifen und ohne Signal "Hindernis umfahren".



Abbildung: Prinzip der Verkehrsinsel aus Recycling-Kunststoff, allerdings Elemente mit einem Abstand von 15 m, kein Fussgängerstreifen und ohne Signal "Hindernis umfahren".

### ***Würdigung des Gemeinderates***

Bei der Planung von Verkehrsberuhigungs- und Strassenraumgestaltungsmassnahmen gibt es oft Zielkonflikte. Bei der Südstrasse besteht der Zielkonflikt einer möglichst hindernisfreien Radroute vom Obernau nach Kriens Zentrum und die Bedürfnisse von Eltern, Lehrpersonen und Lernenden nach gesicherten Fussgängerquerungen. Das Erscheinungsbild der Südstrasse entspricht heute nicht einer Strasse in einer Tempo-30-Zone. Sie ist für eine siedlungsorientierte Strasse zu breit (7.00 m). An dieser Aussage ändert sich auch nichts, weil die Ziele einer Tempo-30-Zone aufgrund der gemessenen Geschwindigkeitswerte erreicht werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen leisten einen kostengünstigen Beitrag zur Umgestaltung der Strasse und zur Sicherung der Fussgängerquerung, ohne dass die Radfahrenden behindert werden.

### ***Erledigung***

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegt, gilt der Vorstoss mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 05. Mai 2010